

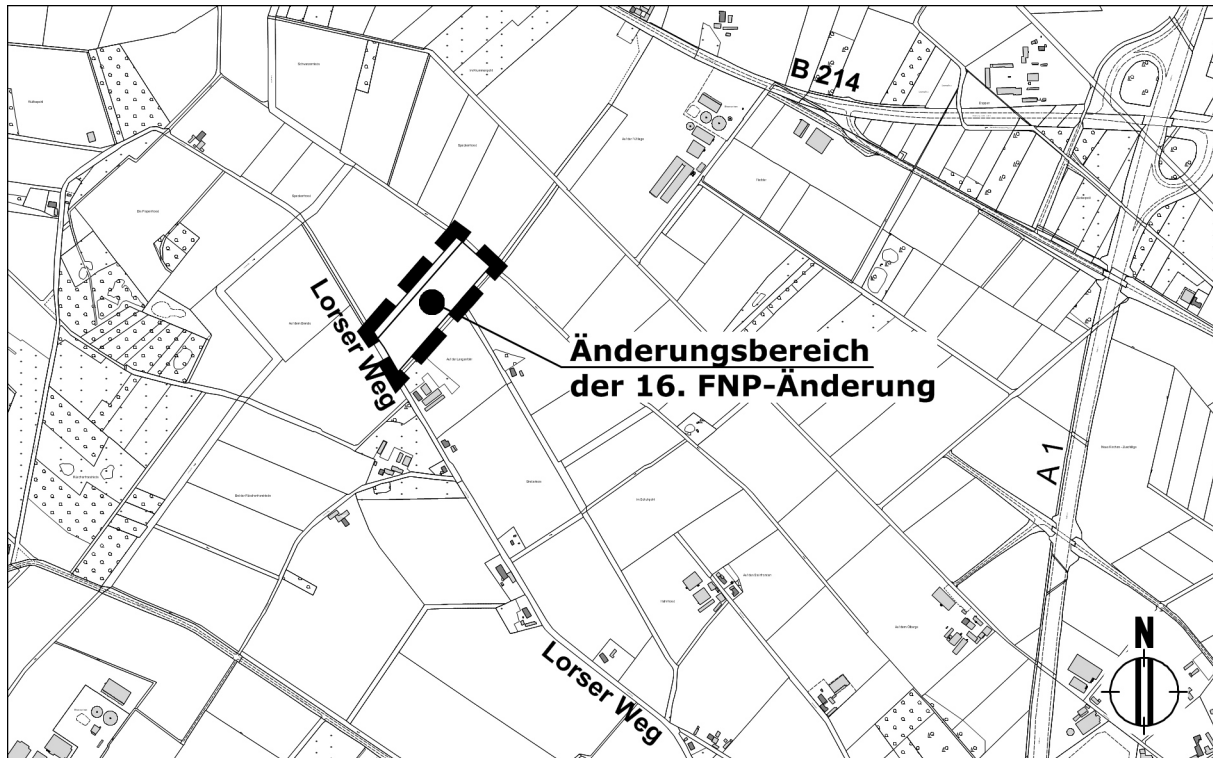
Bekanntmachung

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Planungsziel dieser Änderung ist die Aussiedlung einer landwirtschaftlichen Tierhaltung aus der Ortslage an den hier vorliegenden Standort im Außenbereich.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung liegen in der Zeit vom 10.07.2017 bis 11.08.2017 im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Immissionsschutzgutachten der LWK vom 26.01.2017 bzgl. landwirtschaftlicher Immissionen am Standort des Vorhabens
- Immissionsschutzgutachten der LWK vom 10.02.2017 bzgl. landwirtschaftlicher Immissionen in der Ortslage
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung der Gemeinde Holdorf vom 01.06.2016
- Dokumentation / Bericht zur orientierenden Baugrunduntersuchung vom 05.12.2016

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

- Des Landkreises Vechta zu Belangen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zum Schutzgut Mensch:

Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen im Außenbereich

2. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotoptypen:

Erfassung der Biotoptypen und der Nutzungsstrukturen, Auswertung als Lebensraumpotenziale für die Avifauna.

3. Zum Schutzgut Boden und Wasser:

Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen.

4. Zum Schutzgut Klima und Luft:

Allgemeine Angaben.

5. Zum Schutzgut Landschaft:

Allgemeine Angaben zu den Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

6. Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:

keine Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bekannt oder erkennbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Krug

Bürgermeister